



TSV Einheit Süd Chemnitz e.V.

Abteilung Schwimmen –

Beitrags- und Finanzordnung

der Abteilung Schwimmen des TSV Einheit Süd Chemnitz e.V.

§1 Beschluss und Gültigkeit

(1) Die Beitrags- und Finanzordnung der Abteilung Schwimmen des TSV Einheit Süd Chemnitz e.V. wurde am 14. Dezember auf Grundlage der Satzung des TSV Einheit Süd Chemnitz e.V. beschlossen. Sie ersetzt die vorher gültige Beitrags- und Finanzordnung.

(2) Die beschlossene Beitrags- und Finanzordnung wird ab dem 01. Januar 2009 wirksam. Sie gilt bis eine neue Beitrags- und Finanzordnung beschlossen wird oder die Auflösung der Schwimmabteilung beschlossen wurde.

§2 Beiträge, Aufnahmegebühr und Zahlungsweise

(1) Der Beitrag für die Abteilung Schwimmen des TSV Einheit Süd Chemnitz e.V. ist jährlich im Voraus, jeweils bis 28. Februar des betreffenden Jahres, zu zahlen. Die Beitragszahlung erfolgt, mit Ausnahme des Anfängerschwimmens, durch Einzahlung oder Überweisung auf das Konto der Abteilung Schwimmen des TSV Einheit Süd Chemnitz e.V. unter Angabe des Vor- und Nachnamens des Mitgliedes.

(2) Die Höhe des jährlich fälligen Mitgliedsbeitrages beträgt für:

a)	Erwachsene	€ 48,00
b)	Erwachsene Ehepartner eines Mitglieds	€ 40,00
c)	Begünstigte (Schüler, Auszubildende, Studenten, Rentner)	€ 40,00
d)	Begünstigte Ehepartner eines begünstigten Mitglieds	€ 34,00
e)	Kinder (bis einschließlich 16. Lebensjahr)	€ 33,00
f)	2. Kind (bis einschließlich 16. Lebensjahr)	€ 18,00
g)	3. und weitere Kinder (bis einschließlich 16. Lebensjahr)	beitragsfrei
h)	Familien (2 Erwachsene und ein oder mehrere Kinder bis 16 Jahre)	€ 105,00

(3) Die Höhe der fälligen Mitgliedsbeiträge beträgt für:

a)	Anfängerkurs	€ 60,00
b)	weiterer Anfängerkurs	€ 25,00

(4) Die Aufnahmegebühr für neue Mitglieder beträgt € 5,00. Bei Familien wird für jedes neue Mitglied die Aufnahmegebühr in Höhe von € 5,00 fällig. Bei einem Wechsel der Beitragsart innerhalb der in §2 Abs.2 und Abs.3 angegebenen Beitragsarten wird keine Aufnahmegebühr fällig.

(5) Neue Mitglieder bezahlen ab dem ersten Tag des Monats, für den sie die Aufnahme in die Schwimmabteilung im Aufnahmeantrag beantragt haben.

(6) Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das Anfängerschwimmen erfolgt in bar an den zuständigen Trainer. Die Aufnahmegebühr ist beim ersten Anfängerkurs bereits im Mitgliedsbeitrag enthalten. Es handelt sich um eine zeitlich begrenzte Mitgliedschaft. Sie endet automatisch zu dem im Aufnahmeantrag eingetragenen Datum (Ende des Anfängerschwimmens), wenn nicht vor Ablauf der Mitgliedschaft ein Aufnahmeantrag für eine zeitlich unbegrenzte Mitgliedschaft gestellt wird. Für jeden weiteren Durchgang des Anfängerschwimmens desselben Mitglieds wird der Beitrag nach §2 Abs.3 b) mit denselben Regelungen gültig.

(7) Eine Beitragsrückerstattung wegen Ausfall, Nichtnutzung etc. von Trainingszeiten wird nicht gewährt.

§3 Kostenbeteiligungen bei Veranstaltungen

(1) Für Veranstaltungen, Wettkämpfe, Reiskosten, Trainingslager und der gleichen und Sportbekleidung kann die Leitung der Abteilung Schwimmen eine Kostenbeteiligung festlegen.

(2) Aktive haben alle angefallenen Kosten für Meldegeld, Anreise, Übernachtung, Verpflegung etc. zu übernehmen, wenn sie sich nicht bis zu dem in der Einladung angegebenen Termin abgemeldet und an der Veranstaltung etc. nicht teilgenommen haben. Bei Vorlage eines ärztlichen Attests für den entsprechenden Termin entfällt die Kostenübernahme durch den Sportler.

(3) Die jeweilige Zahlungsweise der Kostenbeteiligungen wird von der Leitung der Abteilung Schwimmen festgelegt.

§4 Fahrtkosten

(1) Die Fahrtkosten zu Wettkämpfen und Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen werden grundsätzlich nur für die kostengünstigste zumutbare Fahrtmöglichkeit übernommen. Die Fahrtkosten werden nicht zu Wettkämpfen der Masters und Wettkämpfen die nicht bei den zuständigen Verbänden des DSV gemeldet sind, erstattet. Fahrtkosten, die zu Veranstaltungen, Wettkämpfen etc. in der Stadt Chemnitz entstehen, werden grundsätzlich nicht erstattet.

(2) Für die Berechnung der Fahrtkosten wird, unabhängig vom Wohnort des Mitglieds, der Startpunkt Chemnitz angenommen. Die Kosten für die Anreise zum Treffpunkt in Chemnitz fallen immer zu Lasten des Mitglieds. Liegt der Wohnort des Mitglieds näher am Zielort als Chemnitz und das Mitglied fährt auf direktem Weg zum Zielort, werden die Fahrtkosten nur auf dieser Strecke erstattet.

(3) Fahrtkosten für Fahrten mit dem eigenen Auto werden nur erstattet, wenn eine unzumutbare oder keine Reisemöglichkeit zum Zielort zum Zeitpunkt des Veranstaltungsanfangs oder -endes, mit den öffentlichen Verkehrsmitteln besteht, sofern die Fahrt mit den öffentlichen Verkehrsmitteln kostengünstiger ist.

(4) Für Fahrten mit dem eigenen Auto werden pro Kilometer 0,25€ berechnet. Auf eine maximale Auslastung der Autos ist immer zu achten. Fahrten mit dem eigenen Auto werden nur mit einem von der Leitung erhältlichen Fahrauftrag durchgeführt und auch damit abgerechnet.

(5) Die Leitung der Abteilung Schwimmen kann Ausnahmen für einzelne Veranstaltungen, Wettkämpfe etc. beschließen.

§5 Kosten für Startrechtwechsel, Wettkampflizenzen und Sporttauglichkeitsbescheinigungen

(1) Bei einem Startrechtwechsel zum TSV Einheit Süd Chemnitz e.V. trägt das Mitglied die Gebühren für den Startrechtwechsel in voller Höhe.

(2) Die Kosten für die einmalige Registrierung beim Deutschen Schwimmverband e.V., sowie die jährliche Gebühr für die Wettkampflizenz trägt das Mitglied unter 18 Jahren zu 50 %. Hierbei gilt das Jahr in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

(3) Die Kosten für Startrechtwechsel, Registrierung sowie der jährlichen Wettkampflizenz sind beim Sachbearbeiter Lizenzen in bar zu entrichten. Eine Auslegung dieser Kosten durch die Schwimmabteilung für die Sportler erfolgt nicht.

(4) Die Kosten für die jährliche Sporttauglichkeitsuntersuchung trägt jedes Mitglied selbst.

(5) Die in §5 Abs. 2 und 3 anfallenden Kosten können, auf Anfrage bei der Abteilungsleitung, bei Einzelfällen zu höheren Anteilen oder komplett von der Abteilung Schwimmen übernommen werden. Hierzu entscheidet die Leitung der Abteilung Schwimmen grundsätzlich im Einzelfall.

§6 Erstattung von Aus- und Weiterbildungskosten

(1) Die Abteilung Schwimmen trägt die Kosten für die Aus- und Weiterbildung zum Sportassistent, C- und B-Trainer, sowie die Ausbildung zum Kampfrichter Stufe 1-3, wenn persönliche und fachliche Eignung besteht. Die Entscheidung trifft die Abteilungsleitung. Verlässt ein Mitglied innerhalb von 12 Monaten nach der jeweiligen Aus- oder Weiterbildung den Verein, kann die Leitung der Abteilung Schwimmen die Erstattung dieser Ausbildungskosten beschließen.

(2) Für Aus- und Weiterbildungen außerhalb der im Abs.1 genannten Fälle, kann die Leitung der Abteilung Schwimmen einen Zuschuss der Abteilung Schwimmen bewilligen.

Chemnitz, den 14. Dezember 2008

Lars Ehlert
Vorsitzender
Abt. Schwimmen

Vera Töpfer
Kassenwart
Abt. Schwimmen

Martin Schmidt
1. stellv. Vorsitzender
Abt. Schwimmen

René Schmidt
2. stellv. Vorsitzender
Abt. Schwimmen